

Die örtlichen Bauvorschriften werden für die Deckblattbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Neuenburger Weg“ unverändert übernommen.

Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für die Deckblattbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Neuenburger Weg“ übernommen und wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- 1.1 **Baugrenzen, überbaubare Grundstücksgrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

Ziffer 1.6.3 wird neu eingefügt:

- 1.6.3 Auf den Grundstücken innerhalb der Deckblattbereiche A, B und C sind ausnahmsweise auch Doppelhäuser zulässig, wenn die in der Planzeichnung mit violett gestrichelten Linien dargestellten Baugrenzen eingehalten werden. Darüber hinaus ist durch Baulast zu gewährleisten, dass an die gemeinsame Grundstücksgrenze eine Doppelhaushälfte angebaut wird.



Neuenburg am Rhein, den

21. Juni 2010

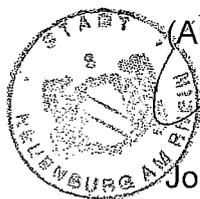
Der Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fable Stadtplaner Partnerschaft
Schwabenring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761 3687510 www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung des Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.



(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 24.06.2010


Joachim Schuster
Bürgermeister

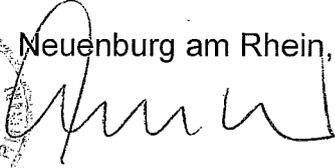
Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 02.07.2010.

Die Änderung des Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) wurde damit am 02.07.2010 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2013.



Neuenburg am Rhein, 21.12.2010


Joachim Schuster
Bürgermeister